

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirmfreunde Bühlertal e.V.
Wolfgang Braun
Im Hof 2

77830 Bühlertal

Gmund, 18. Juli 2003 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Übungshang Bühlertal - Hof", 77815 Bühl

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmfreunde Bühlertal e.V. vom 18.03.2003 folgende vorläufige Erlaubnis:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf den in beiliegender Karte eingezeichneten Bereich mit den Flurstücksnummern 5621/1, 5627/2, 5624 im Bereich „Hof“.
3. Die Erlaubnis gilt vorläufig vom 18.07.03 bis zum 14.09.03. Die Erlaubnis gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers und für Flugschulen mit Genehmigung des Vereins Gleitschirmfreunde Bühlertal.

II.

Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landstellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Insbesondere bei Ausbildungsbetrieb ist darauf zu achten, dass die Witterungsbedingungen hierfür geeignet sind.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Für diesen vorläufigen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 18.03.2003 beantragte der Verein Gleitschirmfreunde Bühlertal e.V. eine Außenstart- und – landeerlaubnis für Flächen am Omerskopf und für den in dieser Erlaubnis beschriebenen Übungshang.

Nach § 16 LuftVO wurde die Untere Naturschutzbehörde Rastatt am Verfahren beteiligt. Hinsichtlich des „Omerskopf“ fanden mehrere Ortstermine statt. Derzeit steht noch ein ornitholog. Gutachten aus. Zum Übungshang wurden

bisher keine Bedenken geäußert. Der Übungshang befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe zu einer Siedlung auf landwirtschaftlich genutztem Gelände. Der Übungsbereich dient für Laufübungen und kurze Flüge. Der Bereich wird nicht verlassen.

Eine abschließende Stellungnahme (auch zum Übungshang) durch die Untere Naturschutzbehörde wird in den nächsten Monaten erfolgen. Um zunächst den Übungsbetrieb auf dem unstrittigen Übungsgelände zu gestatten, wurde diese vorläufige Erlaubnis erteilt.

Ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb ist mit Auflagen gewährleistet.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb